Schule Kandergrund-Kandersteg
Aeussere Dorfstrasse 47, 3718 Kandersteg
Schulleitung Barbara Baer
Telefon: 077 483 27 21
Mail: barbara.baer@schuka.ch

Schule Kandergrund-Kandersteg
www.schulekandergrundkandersteg.ch

Dispensationsgesuch

Name des Schülers/der Schülerin: _____

Schulort: _____

Klasse: _____

Klassenlehrperson: _____

Email-Adresse der Eltern: _____

Zeitraum der Dispensation: _____

Wurde in diesem Schuljahr bereits ein Dispensationsgesuch gestellt? (ja/nein) _____

Begründung für das Gesuch (Gesetzliche Grundlage: siehe Seite 2)

Wir haben das Gesuch um Dispensation mit der Klassenlehrperson besprochen.

❑ ja ❑ nein

Bemerkungen: _____

Datum/Unterschrift Erziehungsberechtige: _____

Bitte senden Sie das ausgefüllte Dispensationsgesuch an folgende Adresse:
Schulsekretariat, Gemeindeverwaltung Kandersteg, Postfach 114, 3718 Kandersteg

---

Entscheid Schulleitung

❑ **bewilligt** ❑ **nicht bewilligt**

Begründung:

Datum: _____ Unterschrift: _____

Schule Kandergrund-Kandersteg
Aeussere Dorfstrasse 47, 3718 Kandersteg
Schulleitung Barbara Baer
Telefon: 077 483 27 21
Mail: barbara.baer@schuka.ch

Gesetzliche Grundlagen

Ein Dispensationsgesuch für Ihr Kind können Sie aus folgenden Gründen einreichen:

(vgl. Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, DVAD).

Art. 4 * Dispensationen
Dispensationen sind insbesondere möglich

a im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können,
b bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur,
c im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen,
d auf Antrag der Erziehungsberatung, des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes für das Fernbleiben von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen,
e für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote,
f bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist,
g bis höchstens drei Wochen pro Schuljahr für die Alpzeit.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann in Fällen von Absatz 1 Buchstabe f ausnahmsweise bis höchstens 8 Wochen pro Schuljahr vom Unterricht dispensiert werden.

Dispensationen und Absenzen werden in den Beurteilungsbericht eingetragen. Alle anderen Absenzen, wie freie Halbtage etc. erscheinen nicht im Beurteilungsbericht.

Dispensationsgesuche müssen 4 Wochen im Voraus schriftlich, begründet und gegebenenfalls mit Nachweisen (z.B. Bestätigung des Arbeitgebers) bei der Schulleitung eingereicht sein.

Wird eine Dispensation nicht gewährt und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz.